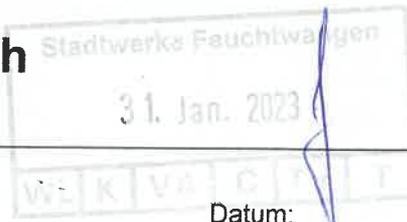




Finanzamt Ansbach mit Außenstellen

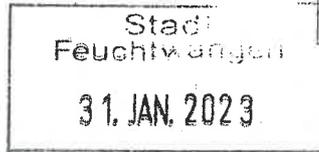


Finanzamt Ansbach, Postfach 608, 91511 Ansbach

Datum: 26.01.2023
Telefon: 0981 16-0 / -247
Aktenzeichen: 203 / 114 / 70257

Stadt Feuchtwangen z.H. 1. Bürgermeister
Ansbacher Str. 29
91555 Feuchtwangen

Länderschlüssel:	9
Finanzamtsnummer:	203
Steuernummer:	20311470257
Sicherheitsnummer:	49524375



Abfragen zur Gültigkeit über www.bzst.de; für telefonische Rückfragen 089 55899100 zum Ortstarif

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Stadt Feuchtwangen z. H. 1. Bürgermeister, Ansbacher Str. 29, 91555	
Name, Anschrift	Feuchtwangen
Rechtsform	Juristische Person des öffentlichen Rechts

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **26.01.2023 bis zum 25.01.2026**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Bitte beachten Sie die geänderten Kontoverbindungen!

Persönliche Vorsprache bitte nur nach telefonischer Terminvereinbarung

Dienstgebäude
Mozartstraße 25
91522 Ansbach

Servicezentrum Öffnungszeiten **Telefax**
Montag - Mittwoch 08:30 - 13:00 Uhr 0981/16-333
Donnerstag 07:30 - 17:00 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

E-Mail
poststelle.fa-an@finanzamt.bayern.de
Internet
www.finanzamt-ansbach.de

Kreditinstitut
Bayerische Landesbank
Deutsche Bundesbank Filiale Nürnberg
HypoVereinsbank Ansbach

IBAN
DE48 7005 0000 0004 3604 70
DE80 7600 0000 0076 5015 00
DE25 7652 0071 0004 1500 66

BIC
BYLADEMXXX
MARKDEF1760
HYVEDEMM406